

**Marktordnung für das „Wintertreiben am Rathaus“ der Stadt Hohen Neuendorf
am 28.11.2020 und 29.11.2020**

1. Die Marktordnung gilt für das „Wintertreiben am Rathaus“ in Hohen Neuendorf. Veranstalter ist die Stadt Hohen Neuendorf.

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Geländes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Veranstaltungsorganisation zu beachten.

Öffnungszeiten des Marktes: Samstag 15:00 – 20:00 Uhr
Sonntag 15:00 – 19:00 Uhr

2. Die Zulassung zum Markt erfolgt durch den Veranstalter. Dieser hat das Recht, sich auf bestimmte Anbieter zu beschränken. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Den Anordnungen der Mitarbeiter der Veranstaltungsorganisation ist Folge zu leisten. Ein Anspruch auf zukünftige Teilnahmen besteht nicht.

3. Der unterzeichnete Händlervvertrag gilt als Platzzusage und verbindliche Anmeldung. Wenn mit der verbindlichen Anmeldung kein gesonderter Bedarf für Strom bekannt gegeben wurde, besteht kein Anspruch auf Bereitstellung dieser Anschlüsse.

4. Die Platzverteilung erfolgt nach einem vorher vom Veranstalter festgelegten Plan. Der zugewiesene Platz darf nicht ohne Zustimmung des Veranstalters an Dritte abgegeben werden. Ein Anspruch auf bestimmte Flächen besteht nicht. Es können keinerlei rechtliche Ansprüche auf eine vom Veranstalter vergebene Fläche geltend gemacht werden. Die angemeldeten Flächen sind verbindlich. Die Standerlaubnis kann von der Marktleitung versagt oder widerrufen werden, wenn dafür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Händler die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- ein zugewiesener Standplatz nicht genutzt wird,
- der Inhaber einer Erlaubnis oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung oder sonstige vom Anbieter/Händler zu beachtende gesetzliche Regelungen verstoßen haben,
- gesetzliche Bestimmungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

5. Verkaufsstände: Der Veranstalter stellt einen Verkaufsstand lt. Händlervvertrag zur kostenpflichtigen Anmietung zur Verfügung. Die bauliche Veränderung der zur Verfügung gestellten Verkaufsstände ist nicht gestattet. Bei der optischen Darstellung und Aufbereitung der Marktstände durch die Anbieter/Händler ist zu beachten, den Markt in seiner winterlichen Ausrichtung attraktiv und repräsentativ zu gestalten. Der Veranstalter ist berechtigt, die Anbieter/Händler auf Missstände hinzuweisen und Abhilfe zu verlangen. Der Anbieter/Händler hat für die Beaufsichtigung und Bewachung seines Standes selbst Sorge zu tragen und Schäden, z. B. auch durch geeigneten Versicherungsschutz, vorzubeugen.

6. Auf- und Abbau: Das Befahren des Marktgeländes ist nicht gestattet. Der Aufbau und die Bestückung der Marktstände können am 1. Markttag ab 10:00 Uhr beginnen. Der Aufbau muss bis spätestens 14:00 Uhr am 1. Markttag beendet sein. Der Abbau erfolgt frühestens ab 20:00 Uhr am ersten und ab 19:00 Uhr am letzten Markttag.

7. Schilder, Plakate und sonstige der Werbung dienende Einrichtungen dürfen nur innerhalb des Standplatzes angebracht werden. Werbezettel dürfen auf dem Markt nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Veranstalters verteilt werden. Eigene Lautsprecheranlagen dürfen nicht betrieben werden, es erfolgt eine zentrale Beschallung.

8. Heizung und Stromgeräte: Eigene Heizgeräte dürfen nicht betrieben werden. Stromgeräte jeglicher Art müssen vorab beim Veranstalter angemeldet und genehmigt werden.

9. Müll: Der Markt soll möglichst abfallfrei sein. Der Verpackungsaufwand ist zu minimieren.

Der Anbieter/Händler ist verpflichtet:

- den anfallenden Gewerbemüll sowie Restmüll mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen;
- jedwede Verunreinigung des Marktgeländes und der Markteinrichtungen zu vermeiden sowie die Verkaufseinrichtungen und deren Umgebung sauber zu halten und den Standplatz sauber zu verlassen;
- dafür Sorge zu tragen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht bzw. wenn ja, aufgehoben wird;
- fetthaltige und geruchsintensive Abwässer in geschlossenen Behältern mitzunehmen;
- bei Verkäufen von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr an seinem Stand für Abfallkörbe oder andere entsprechende Behältnisse zu sorgen und die Käufer zu deren Benutzung aufzufordern.

Kommt der Anbieter/Händler seiner Abfallentsorgungspflicht nicht nach, kann eine Reinigungspauschale vom Veranstalter erhoben werden.

10. Händlerpflicht: Die Anbieter/Händler auf dem Markt sind verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen hinsichtlich des Verkaufs von Waren, insbesondere von offenen Lebensmitteln, einzuhalten (zum Beispiel Reisegewerbebeanmeldung, Lebensmittelbestimmungen, Hygieneauflagen, Warenauszeichnung, Artikelkennzeichnung). Gastronomen haben eine Ausschankgenehmigung selbstständig beim örtlichen Ordnungsamt zu beantragen. Die allgemeinen Hygieneregeln sowie der Hygieneplan zur Veranstaltung sind einzuhalten und an alle Mitarbeitenden zu kommunizieren.

11. Haftung: Das Benutzen und Betreten des Marktgeländes sowie die Marktteilnahme geschieht auf eigene Gefahr. Der Anbieter/Händler handelt auf eigene Rechnung. Er haftet gegenüber dem Veranstalter für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Sach- und Personenschäden. Mit der Zuweisung eines Platzes wird keinerlei Haftung für die von den Händlern/Anbietern eingebrachten Waren und Gegenstände übernommen. Der Händler/Anbieter haftet für alle Schäden, die sich aus der Bestückung des Verkaufsstandes oder dem Betrieb der Verkaufseinrichtungen und der Vernachlässigung seiner Pflichten bzw. auf von ihm verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben. Der Händler/Anbieter stellt die Marktleitung von allen Ansprüchen frei. Jeder Marktbetreiber hat für eine eigenständige Haftpflichtversicherung zu sorgen. Dem Händler/Anbieter steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch höhere Gewalt, geänderte Gesetze und Verordnungen, bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen zu.

12. Sollten Bestandteile dieser Marktordnung ganz oder teilweise nichtig sein oder unwirksam werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Diese Marktordnung tritt am 28.11.2020 in Kraft.